



Positionspapier Bettensteuer

Forderung:

Die Kommunen in der IHK-Region Ulm werden aufgefordert, keine Bettensteuer zu erheben.

Ausgangslage

Das Bundesverfassungsgericht hat am 17. Mai 2022 entschieden, dass so genannte Bettensteuern nicht gegen das Grundgesetz verstoßen. Es sei zudem nicht zu beanstanden, wenn Bettensteuern auch auf geschäftlich veranlasste Übernachtungen erhoben würden.

Diese Entscheidung schafft auf kommunaler Seite Rechtssicherheit. Gerade in Zeiten, mit zunehmend angespannten Haushaltslagen, kann dies somit zu Begehrlichkeiten in Kommunen führen. Denn anders als z.B. Fremdenverkehrsbeiträge oder Kurtaxe fließen Bettensteuern in den allgemeinen Haushalt der Städte und Gemeinden und können für zweckfremde Ausgaben verwendet werden.

Nach derzeitigem Stand erheben deutschlandweit über 50 Städte und Gemeinden eine Bettensteuer. Weitere Kommunen haben die Einführung konkret angekündigt. Auch in der Stadt Ulm soll zur Generierung von zusätzlichen Einnahmen eine Bettensteuer geprüft und eingeführt werden.

Die Bettensteuer in den Kommunen haben teils sehr unterschiedliche Regelungsinhalte. Einige Kommunen erheben einen prozentualen Wert des Übernachtungspreises, teilweise einschließlich Umsatzsteuer, teilweise vom Nettobetrag, andere Kommunen nehmen einen fixen Eurobetrag. Teilweise sind die Übernachtungssteuern zeitlich begrenzt, teilweise werden Jugendliche von Übernachtungssteuern ausgenommen.

Einschätzung und Bewertung

- **Steuerbelastung zur Unzeit:** In einer wirtschaftlich schwierigen Zeit, in der sich die Betriebe darüber hinaus auch mit extremen Kostenbelastungen (Personal-, Waren- und Energiekosten) konfrontiert sehen und in der sich die Hotellerie immer noch nicht vollständig von den Auswirkungen der Pandemie erholt hat, kommt eine neue Steuerbelastung zur Unzeit.

- **Bürokratieaufbau statt -abbau:** Die Einführung einer Bettensteuer bedeutet einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand für die Betriebe, der gerade kleine, inhabergeführte Betriebe unverhältnismäßig belastet. So müssen eigene Prozesse der Einziehung über die unterschiedlichen Buchungswege geschaffen werden. Auch der Erläuterungsaufwand für die Beschäftigten gegenüber den Gästen ist nicht zu unterschätzen. Das gilt umso mehr bei internationalen Gästen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Die Kommune wälzt damit erheblichen Aufwand bei der Erläuterung und Einziehung auf die einzelnen Betriebe ab. Aber auch für die Verwaltung ist eine Bettensteuer mit bürokratischem Mehraufwand im Vollzug verbunden, der einen Gutteil der Einnahmen schluckt.
- **Ausweichreaktionen nicht unterschätzen:** Die Einführung einer Bettensteuer zwingt die Betriebe in den betroffenen Kommunen zu Preiserhöhungen, die zu einer Abwanderung der Gäste in benachbarte bettensteuerfreie Kommunen führen kann. Da etwa ein Drittel aller Übernachtungen über Online-Buchungsportale wie zum Beispiel booking.com mit Preisfiltern etc. gebucht werden, ist selbst die Wirkung von kleinen Preisunterschieden nicht zu unterschätzen. Dies gilt in besonderem Maße in der grenzüberschreitenden Doppelstadt Ulm/Neu-Ulm und anderen grenznahen Kommunen. Im Freistaat Bayern hat die Landesregierung den Kommunen nämlich das Recht untersagt, diese Übernachtungsabgabe zu erheben. Im schlimmsten Fall belastet eine Bettensteuer somit die Betriebe selbst, falls es aufgrund der Preissensibilität der Gäste nicht gelingt, die Steuer vollumfänglich auf den Übernachtungspreis umzulegen. Leidtragende sind letztlich aber in beiden Fällen die Betriebe, deren Wettbewerbsfähigkeit leidet.
- **Kommunen profitieren heute schon finanziell vom Tourismus vor Ort:** Die touristische Wertschöpfung ist vielschichtig und wird auf einer ersten (Beherbergung, Gastronomie, Stadtführungen, Einzelhandel, Eintrittsgelder, ÖPNV etc.) und zweiten Umsatzstufe (Vorleistungen durch Lieferanten, Gärtnereien, Baugewerbe, Versicherern, Werbeagenturen, Steuerberatern etc.) erzielt. Viele Kommunen profitieren somit heute schon direkt und indirekt vom Tourismus vor Ort. Finanzielle Mittel wie Gewerbesteuern, Eintrittsgelder etc., werden in nicht unerheblichem Maß durch die Tourismuswirtschaft erwirtschaftet oder ausgelöst.